

Antrag

der Abgeordneten Schmidt (Nürnberg), Dr. Däubler-Gmelin, Adler, Amling, Bachmaier, Becker-Inglau, Bernrath, Dr. Böhme (Unna), Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Dr. Dobberthien, Egert, Ewen, Faße, Fischer (Homburg), Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Gilges, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Jahn (Marburg), Jaunich, Kuhlwein, Leidinger, Luuk, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Peter (Kassel), Renger, Rixe, Schanz, Schmidt (Salzgitter), Seuster, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Traupe, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Wittich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Sofortprogramm für schwangere Frauen, Mütter und Familien – Hilfen mit Rechtsanspruch und Maßnahmen für eine kinder- und familienfreundlichere Gesellschaft –

Der Deutsche Bundestag bekräftigt das Konzept „Hilfe statt Strafe“ für Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen; die 1976 verwirklichten sozial- und gesellschaftspolitischen Reformansätze und die veränderten strafrechtlichen Vorschriften waren ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Es ist zu begrüßen, daß gerade durch die Zurücknahme der Strafvorschriften die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gesenkt und damit Leben, geborenes und ungeborenes, geschützt werden konnte, wie dies verschiedene neue Untersuchungen bestätigen.

Wesentlicher Inhalt dieses Konzepts ist es, daß sich Frauen in Schwangerschaftskonflikten in einer Beratungsstelle ihrer Wahl in einer Atmosphäre von Vertrauen und Offenheit beraten lassen können. Gerade weil dieser Beratung ein ganz besonderes Gewicht beizumessen ist, sind die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen der Beratungsinhalte und des Beratungsverfahrens ein Schritt zurück, sie disqualifizieren die bisherige Beratungstätigkeit und sind daher abzulehnen. Die meisten Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen vertreten demgegenüber die Auffassung, eine freiwillige Beratung werde von schwangeren Frauen in Konfliktsituationen noch stärker angenommen.

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Diese beiden im Grundgesetz verankerten Prinzipien unseres Rechtsstaates schließen die Sorge und Verpflichtung um Kinder, geborene wie ungeborene, mit ein. Im Familienalltag treffen wir auf viele ungelöste Aufgaben, denn die

vom Deutschen Bundestag angestrebte kinder- und familienfreundliche Gesellschaft ist nicht verwirklicht. Dies kann auch durch ein kurzfristig umzusetzendes Programm nicht erreicht werden, wohl aber können uns die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen diesem Ziel näherbringen. Im übrigen kann eine familienfreundliche Gesellschaft auch niemals das Ergebnis staatlichen Handelns allein sein. Der Staat kann helfen und unterstützen, er kann aber Familienfreundlichkeit nicht herstellen, wie man ein Werkstück herstellt.

Wer die im Grundgesetz verankerten Verpflichtungen gegenüber Müttern, Kindern und Familien bejaht, muß sich gleichzeitig den ungelösten Aufgaben stellen und nach wirkungsvollen, erfolgversprechenden Problemlösungen suchen. Die positive Wirkung derartiger Maßnahmen in Schwangerschaftskonflikten ist begrenzt, es gibt Situationen, wo Hilfe von außen oder gesetzgeberischer Seite her nicht greifen kann. Viele Schwangerschaftskonflikte bleiben unlösbar, auch, wenn materielle Hilfen oder andere Zuwendungen zur Verfügung stehen. Viele Konflikte sind in kein Raster einsortierbar, häufig droht durch die Geburt eines Kindes eine Partnerschaft zu zerbrechen oder Frauen fühlen sich zu jung oder zu alt für ein Kind, oder weiteren Kindern nicht gewachsen. Gewöhnlich handelt es sich bei Schwangerschaftskonflikten um ein komplexes Bündel von Problemen, unter denen materielle Schwierigkeiten der unterschiedlichsten Art nur selten im Vordergrund stehen.

In solchen Fällen können staatliche Hilfen nicht greifen, wohl kann eine Beratung, sofern sie in einer Atmosphäre von Vertrauen und Offenheit stattfindet und keine Beeinflussung ist, helfen, zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung zu kommen und dadurch auch die Chancen für das ungeborene Leben erhöhen. Daneben gibt es Fälle, wo durch eine Schwangerschaft Probleme ausgelöst werden, die von einer Frau nicht oder zumindest nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, wo aber Unterstützung die Konfliktsituation beheben, zumindest aber entschärfen kann.

Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen sind nur dann wirkungsvoll, wenn ihnen der Almosencharakter genommen wird, der gegenwärtig der von Zufällen abhängigen Verteilung der Stiftungsmittel „Mutter und Kind“ anhaftet. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben darüber hinaus gezeigt, daß die von dieser Bundesstiftung angebotenen finanziellen Hilfen fast ausschließlich von Müttern in Anspruch genommen werden, die zu keiner Zeit ernsthaft an einen Schwangerschaftsabbruch gedacht haben.

Wie vielfältig Hemmnisse und individuelle Notlagen sein können, darüber wissen neben den betroffenen Frauen selbst auch die Beraterinnen und Berater aus Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen aus ihren persönlichen Erfahrungen authentisch zu berichten. Von größerem Gewicht als wirtschaftlich-materielle Aspekte sind dabei veränderte und ausweglos erscheinende Lebensperspektiven vor allem sehr junger Frauen, wenn beispielsweise keine Möglichkeit gesehen wird, eine begonnene

Ausbildung fortzuführen, wenn eine alleinstehende Frau sich den Belastungen nicht gewachsen fühlt, künftig die Existenzsicherung für sich und ein Kind zu übernehmen und gleichzeitig dessen liebevolle Betreuung sicherzustellen. Dies aber sind Situationen, in denen Hilfsangebote von außen die Situation schwangerer Frauen nachhaltig verbessern können.

Solche Hilfen dürfen nicht auf Konfliktsituationen abgestellt sein, sondern müssen generell Müttern und Schwangeren zugute kommen. Sie sind insbesondere auch deshalb erforderlich, weil die von der Bundesregierung getragene Familienpolitik vom Ansatz her die einkommensstarken Familien begünstigt. Darüber hinaus sind gezielte Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten auch deswegen erforderlich, weil die Leistungen für Familien von der Bundesregierung stark gekürzt worden bzw. zugunsten einkommensstärkerer Familien umgeschichtet worden sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch ein sog. Schwangerenberatungsgesetz die bestehende Schwangerschaftskonfliktberatung sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig zu verändern und verspricht sich hiervon rückläufige Zahlen von Schwangerschaftsabbrüchen.

An die Stelle der bisherigen verantwortungsgeprägten Beratung soll eine ergebnisorientierte Beeinflussung der Frauen treten, die die Arbeit der Beraterinnen und Berater erschwert, ja unmöglich macht und durch die vorgesehene räumliche und zeitliche Trennung von Beratung und Indikationsstellung Frauen zusätzlich belastet, die sich aufgrund ihrer Konfliktlage für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden; so lautet das beinahe einhellige Urteil der Fachleute für Schwangerenberatung.

Ein solches Konzept – das belegt u. a. auch die Studie des Max-Planck-Instituts-Freiburg – kann das Ziel aller Fraktionen des Deutschen Bundestages, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken, geborenes und ungeborenes Leben zu schützen, nicht erreichen. Vieles spricht vielmehr dafür, daß seine Verwirklichung Frauen in Schwangerschaftskonflikten davon abhalten wird, Beratungsstellen aufzusuchen und sie statt dessen veranlassen wird, Schwangerschaftsabbrüche im Ausland oder auf anderem Wege vornehmen zu lassen und sie erneut in die Illegalität zu treiben. Heute sind ähnliche Ausweichströmungen in den Bundesländern zu beobachten: von Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen nach Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bremen. Der Studie der Max-Planck-Gesellschaft ist zu entnehmen, daß z. B. 60 % der Frauen in Baden-Württemberg ihr Bundesland verlassen, um einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen.

„Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes gezwungen zu werden, treffen aufeinander. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung

verpflichtet.“ Das von der Bundesregierung geplante sog. Schwangerenberatungsgesetz geht über diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weit hinaus.

Von einer solchen Zurückhaltung des Gesetzgebers kann bei dem Vorhaben des sog. Schwangerenberatungsgesetzes keine Rede sein. Statt vertrauensvoller Beratung, die den Schutz des ungeborenen Lebens, die Konfliktsituation der Mutter und die Lebenschancen von Mutter und Kind umfassen muß, wird Beeinflussung vorgeschrieben.

Der Deutsche Bundestag bejaht eine unvoreingenommene, verantwortungsgeprägte Beratung, eine Beratung nach bestem Wissen und Verständnis, die unverzichtbar ist, um die aufgebrochenen Konfliktsituationen Schwangerer offen und mit verständnisvollen, einfühlsamen Gesprächspartnern erörtern zu können. Nur eine von Vertrauen getragene Schwangerschaftskonfliktberatung verdient diesen Namen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Sofortprogramm für Hilfen mit Rechtsansprüchen für Schwangere und Mütter umgehend vorzulegen. Es wird finanziert unter Verwendung der bisherigen Mittel aus dem Fonds der Bundesstiftung „Mutter und Kind“, und durch die Bereitstellung weiterer Mittel. Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist aufzulösen. Gleichzeitig ist auf die Veränderung der Schwangerschaftskonfliktberatung durch das vorgelegte sogenannte Schwangerenberatungsgesetz zu verzichten.

Hilfen in einem Sofortprogramm für Schwangere und Mütter in Notsituationen sind nur dann wirkungsvoll, wenn sie geeignet sind, typische materielle Konfliktsituationen, die durch eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes ausgelöst werden, aufzufangen, zumindest aber wesentlich zu entschärfen.

Solche möglichen Konfliktsituationen entstehen vor allem dann, wenn

- die Schwangere ihre schulische oder berufliche Ausbildung nicht fortsetzen kann;
- sie befürchten muß, ihren Arbeitsplatz zu verlieren;
- die Schwangere keine Chancen hat, überhaupt einen Arbeitsplatz zu finden;
- drückende wirtschaftliche Probleme vorliegen, etwa bei Arbeitslosigkeit einer Frau bzw. ihres Partners oder bei Überschuldung;
- die verfügbare Wohnung völlig unzureichend ist;
- die Schwangere ohne fremde Hilfe und nur auf sich angewiesen nicht nur ihre eigene Existenzsicherung, sondern darüber hinaus auch noch die Betreuung eines oder mehrerer Kinder allein bewältigen muß;
- Ausländerinnen durch die Geburt eines oder eines weiteren Kindes um ihre materielle Absicherung oder um ihre Aufenthaltsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland fürchten müssen;

- Hilfe zur Betreuung eines Kindes bis zum Kindergartenalter nicht gefunden werden kann und die junge Mutter deshalb ihren Beruf gezwungenermaßen in Frage stellen muß.

In Schwangerschaftskonfliktberatungen gesammelte Erfahrungen zeigen, daß bei wirtschaftlich-materiellen Notlagen gewöhnlich mehrere Belastungen und Probleme zusammentreffen und dann zu einer ausweglosen Situation führen können, wenn eine ungewollte Schwangerschaft hinzukommt.

In manchen Fällen können Konfliktsituationen abgemildert oder sogar gelöst werden. Das ist notwendig.

Deshalb fordert der Deutsche Bundestag folgende konkrete Sofortmaßnahmen und Hilfen:

Ausbildung

1. Um die Ausbildung an weiterführenden Schulen, den Besuch von Fachhochschulen und Universitäten beenden zu können, verlängert sich für Mütter die Förderungs-Höchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Regelstudienzeiten und die Fristen für einen Fachrichtungswechsel um die Hälfte der vorgesehenen Zeit.
2. Schwangere Auszubildende sind nach Abschluß der Ausbildung in ein festes Anstellungsverhältnis zu übernehmen. Ein durch Schwangerschaft, gesetzliche Mutterschutzfristen und Erziehungsurlaub unterbrochenes Ausbildungsverhältnis muß nach Ablauf dieser Fristen wieder aufgenommen und bis zum Abschluß fortgeführt werden können.
3. Studium sowie Berufsausbildung und der Bezug von Erziehungsgeld schließen sich nicht aus.

Arbeitsplatzsicherung

4. Die im Beschäftigungsförderungsgesetz enthaltenen frauenbelastenden Vorschriften sind aufzuheben: Hierzu zählt vor allem die bestehende Zulässigkeit befristeter Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund, durch die heute auch schwangere Frauen ihren Arbeitsplatz verlieren und damit aus der sozialen Mindestsicherung des Mutterschutzgesetzes ausgeschlossen werden.
5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zur qualifizierten beruflichen Ersteingliederung und Wiedereingliederung junger Mütter ins Erwerbsleben zu entwickeln, die speziell auf die Bedürfnisse jener Mütter zugeschnitten sind, die vor der Geburt ihres Kindes keine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben.
6. Die bestehende Praxis, daß Mütter kleiner Kinder praktisch keine Chancen auf einen Arbeitsplatz haben, muß überwunden werden. Im Arbeitsförderungsgesetz ist eine bevorzugte Arbeitsvermittlung schwangerer Frauen und/oder ihrer arbeitslosen Partner vorzusehen. Dabei sind Fragen, wie die Betreuung von Kindern sichergestellt wird, generell nicht mehr zulässig.

7. Da schwangere Frauen keinerlei Chancen haben, in das Arbeitsleben eingegliedert zu werden, gehen öffentliche Arbeitgeber, Kirchen und kirchliche Einrichtungen aller Konfessionen, gemeinnützige Träger von Einrichtungen, ferner Mittel- und Großbetriebe beispielgebend voran und stellen einen entsprechenden Anteil Schwangerer – entsprechend ihrer Qualifikation – ein. Die zusätzlich entstehenden Kosten sollen erstattet werden.

Wirtschaftliche Probleme

8. Im Arbeitsförderungsgesetz ist für schwangere Frauen und Mütter die Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld zu verkürzen und das Verhältnis von Anwartschaftszeit und Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld zu verbessern, weil gerade Frauen ohne Existenzsicherung anderenfalls von Sozialhilfe abhängig werden.
9. Die Leistungen für Schwangere und Kinder im BSHG sind nachhaltig zu verbessern.
10. Auf das Erziehungsgeld dürfen bei Auszubildenden und Studentinnen weder das Arbeitslosengeld noch diesem entsprechende Leistungen (Unterhaltsgeld, Krankengeld etc.) noch andere Sozialleistungen angerechnet werden.
11. In Notlagen sind private Kredite von Schwangeren und jungen Familien auf zinsbegünstigte öffentliche Darlehen mit erleichterten Tilgungskonditionen und teilweisem Tilgungserlaß umzuschulden.

Wohnungsprobleme

12. Zur Verbesserung der Wohnungssituation Schwangerer, Alleinerziehender, kinderreicher oder junger Familien wird die Bundesregierung aufgefordert, den sozialen Mietwohnungsbau wieder aufzunehmen und zu fördern, um bevorzugt den genannten Personenkreis in die Lage zu versetzen, Wohnraum zu erschwinglichen Preisen zu erhalten.
13. Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft ist zu erhalten, um Städte und Kommunen in die Lage zu versetzen, bei der Belegung gemeinnützigen Wohnungsbestandes, Schwangere, Alleinerziehende, kinderreiche und junge Familien bevorzugt zu berücksichtigen.
14. Auf Bundesländer und Kommunen ist einzuwirken, ihren im Rahmen des öffentlichen Wohnungsbaues geförderten Wohnraum bevorzugt dem Kreis der wohnungssuchenden Schwangeren, Alleinerziehenden, kinderreichen und jungen Familien zuzuweisen.
15. Die Familienfreibeträge nach dem Wohngeldgesetz für Alleinerziehende mit Kindern sollen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für jedes Kind von unter 12 auf 16 Jahre ausgedehnt werden.

Alleinerziehende

16. Die Dauer des Elternurlaubs für Alleinerziehende sowie der Bezug von Erziehungsgeld soll verlängert werden.
17. Der Kreis der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz anspruchsberechtigten Kinder soll ausgeweitet werden, dabei soll gleichzeitig die bestehende Leistungsbefristung auf drei Jahre für Kinder unter 6 Jahren überprüft werden.
18. Für Alleinerziehende soll (einkommensabhängig) eine unentgeltliche Tagesbetreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr geschaffen werden.
19. Die Kommunen werden aufgefordert, mit finanzieller Unterstützung der Bundesländer ein flächendeckendes Investitionsprogramm für Kinderkrippen/Kinderhorte/Kindertagesstätten, jeweils mit flexiblen Öffnungszeiten, zu entwickeln. Bei der Aufnahme in diese Einrichtungen sind die Kinder Alleinerziehender bevorzugt zu berücksichtigen. In der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften ausländischen Kindern haben die gleichen Einrichtungen und Angebote wie deutschen Kindern zur Verfügung zu stehen.

Ausländerinnen

20. Der Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe darf grundsätzlich kein Kriterium für die Entscheidung über die Ausweisung eines Ausländers bzw. einer Ausländerin sein, um damit auch die Situation ausländischer Mütter zu verbessern.

Verhütung ungewollter Schwangerschaften

Das wirkungsvollste Instrument, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken, ist, ungewollte Schwangerschaften nicht entstehen zu lassen.

Dazu gehört ähnlich wie in benachbarten europäischen Ländern, z. B. den Niederlanden, ein umfassendes, zielgruppenorientiertes Aufklärungskonzept und der freie Zugang zu Verhütungsmitteln.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen fünf Jahren hierzu Aktivitäten vermissen lassen, im Gegenteil, durch das Einstampfen einer Aufklärungsbroschüre, die bei Jugendlichen großen Anklang fand, sogar gegen dieses Ziel gehandelt.

Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert:

21. Ein Aufklärungskonzept zu erarbeiten und bundesweit anzubieten, das sich an unterschiedliche Altersgruppen richtet, die partnerschaftliche Verantwortung von Männern und Frauen für Sexualität und Verhütung ungewollter Schwangerschaften hervorhebt und über unterschiedliche Verhütungsmethoden aufklärt. Dabei ist auf altersbedingt unterschiedliche Kommunikationsformen Rücksicht zu nehmen und auf die Erfahrungen von Familienplanungs-/Beratungseinrichtungen zurück-

zugreifen. Ein entsprechendes Aufklärungskonzept ist für die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Ausländer und Ausländerinnen zu entwickeln.

22. Es sind Maßnahmen vorzusehen, die die Beratungsstellen für Familienplanung in die Lage versetzen, an Jugendliche, Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen kostenfrei Antikonzeptiva abzugeben, sofern dies aus finanziellen Gründen geboten scheint.

Bonn, den 21. Juni 1988

Schmidt (Nürnberg)

Dr. Däubler-Gmelin

Adler

Amling

Bachmaier

Becker-Inglau

Bernrath

Dr. Böhme (Unna)

Bulmahn

Catenhusen

Conrad

Dr. Dobberthien

Egert

Ewen

Faße

Fischer (Homburg)

Fuchs (Köln)

Fuchs (Verl)

Ganseforth

Gilges

Dr. Götte

Hämmerle

Dr. Hartenstein

Jahn (Marburg)

Jaunich

Kuhlwein

Leidinger

Luuk

Dr. Martiny

Matthäus-Maier

Müller (Düsseldorf)

Dr. Niehuis

Peter (Kassel)

Renger

Rixe

Schanz

Schmidt (Salzgitter)

Seuster

Dr. Skarpelis-Sperk

Dr. Soell

Steinhauer

Stiegler
Terborg
Dr. Timm
Traupe
Weller
Weyel
Wieczorek-Zeul
Wittich
Dr. Vogel und Fraktion

